

Freie Bürgerinitiative Seckendorfstrasse (FBIS)

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Dieter Heini, Seckendorfstraße 14 Stellvertreter: Heidi Egert-Heini, Seckendorfstraße 14
2. Barbara Buhl, Seckendorfstraße 16 Stellvertreter: Cornelia Bulir, Neidelstraße 13
3. Norbert Korn, Seckendorfstraße 7 Stellvertreter: Martina Korn, Seckendorfstraße 7

Nr. 340

“Neue Wege im Straßenbau“

Bürgerbegehren „Mehr Demokratie und Gerechtigkeit im Straßenbau in der Stadt Schwabach“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage: Sind Sie dafür, dass in Schwabach der Straßenbau durch die Aufnahme der nachfolgenden Punkte in die Straßenerschließungssatzung und in die Straßenausbauesatzung demokratischer, gerechter und sozialer wird?

1. Um eine frühzeitige Unterrichtung der Anwohner zu gewährleisten, findet vor Planungsbeginn ein Ortstermin und ein Gespräch am „Runden Tisch“ mit den Anwohnern statt. Ausgenommen sind Straßen aus Bebauungsplänen.
2. Jeder Anwohner kann einen Antrag auf Stundung stellen. In diesem Fall wird durch die Stadt eine umfassende persönliche Beratung über die Möglichkeiten und Voraussetzungen dieser Bezahlungsart durchgeführt. Die Entscheidung über die Stundung obliegt der Stadt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gesetzeslage. Ablehnungen werden den Anwohnern schriftlich und mit Begründung zugestellt.

Nr.	Name	Vorname	Ort, Straße	Unterschrift	Geb.-Datum	Bemerkung der Behörde

Begründung: Der bisherige Ablauf von Straßenbaumaßnahmen in Schwabach ist unserer Ansicht nach nicht kostenbewußt, undemokratisch, unsozial und ungerecht. Auf die Wünsche, Bedürfnisse, Umstände des Bürgers und die Gegebenheiten vor Ort wird zu wenig eingegangen.

Rücksendung (Abgabe) der ausgefüllten Listen an Dieter Heini, 91126 Schwabach, Seckendorfstraße 14 oder an einen der anderen Vertreter, bzw. Abgabe an den Auslageorten. Weiter Informationen finden Sie im Internet: www.fbi-seckendorfstrasse.de.
Der Unterzeichner muss Stimmrecht besitzen

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbemerkungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.
Stand 17.02.2011